



Ermittlung der Gehwegbreiten

erfolgt nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt diese Richtlinie hat 2008 die EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) und die EAHV (Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen) ersetzt.

Unter dem Punkt 4.7 findet man die „Grundmaße für die Verkehrsräume des Fußgängerverkehrs“

- > zwei Fußgänger nebeneinander benötigen 1,80 m Gehwegbreite zuzüglich beidseitig Sicherheitsräume
- > mobilitätsbehinderte Personen benötigen größere Breiten, z. B. Person mit Rollstuhl 1,10 m.

Unter dem Punkt 6.1.6 Anlagen für den Fußgängerverkehr und 6.1.6.1 Straßenbegleitende Gehwege wird die Dimensionierung von straßenbegleitenden Gehwegen näher erläutert, welche Parameter bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Fußgängerströmen zu berücksichtigen sind. Der Regelfall für eine Seitenraumbreite beträgt 2,50 m Die Seitenraumbreite setzt sich aus Gehwegbreite 1,80 m zuzüglich Sicherheitsraum zum Fahrbahnrand 0,50 m und zu Gebäuden, Einfriedungen oder Baumscheiben = 0,20 m zusammen und beträgt 2,50 m.

Vorplanung Geschwister-Scholl-Straße:

Als Planungsvorgabe wurde dort von einem Regelfall für einen straßenbegleitenden Gehweg mit Sicherheitsraum von 2,50 m gesprochen. Für die Geschwister-Scholl-Straße wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für eine Seite geringere Seitenraumbreiten (1,50 m, in Anlehnung an die abgelöste EAE 85) vorgeschlagen.

Vorplanung Friedrich-Engels-Straße:

Breitenangabe in der Vorplanung Gehweg > 2,00 m

Das entspricht der Gehwegbreite von 1,80 m zuzüglich einem Sicherheitsstreifen zum Gebäuden von 0,20 m der Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn (0,50 m) wurden in den Parkstreifen eingerechnet - 2,50 m-, laut Richtlinie RASt beträgt die Parkstreifenbreite 2,00 m.

Die Seitenräume in der Friedrich-Engels-Straße sollen auf beiden Seiten gleich breit sein, deshalb hat sich der Planer zu diesem Kompromiss entschieden.